Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **8 (1896-1898)**

Heft 30-3

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vorsicht ein Zusammenhalten der verfügbaren Mittel und setzte der Freigebigkeit unfreiwillige Schranken. Den Abfassern der Ratsmanuale kann im allgemeinen wenig Schreibseligkeit nachgerühmt werden, sofern es sich nicht um hochnotpeinliche Untersuchungen handelte. In unwichtigen Angelegenheiten trat an Stelle des geschriebenen Wortes nach alter Übung das Gedächtnis, und die blosse Bemerkung, dass an dem und dem Tage Rat gehalten worden sei, gehört nicht zu den Seltenheiten.

So sind denn auch die Eintragungen über allfällige Schenkungen von Fenstern und Wappen in diesen alten Folianten seltene Lesefrüchte. Sie werden uns aber umso wertvoller, weil sie die Motivierung der Schenkung enthalten. Auch die Missiven boten fast keine Ausbeute. Umso grösser war sie dagegen in den Seckelmeisteramtsrechnungen. Diese bringen uns denn auch die Namen der Glasmaler, weil an sie die Beträge ausbezahlt werden mussten. Dagegen fehlt der naturgemässe Zusammenhang zwischen ihnen und den Ratsbeschlüssen bis auf die Schenkung vom Jahre 1634. Auch werden zuweilen die Ausgaben für Glasgemälde zusammengezogen mit andern ([1608,5]; 1628; 1632,1) und entbehren dann jeder nähern Bezeichnung. Überhaupt kann oft aus dem Wortlaute der Eintragungen nicht geschlossen werden, ob wir es mit einem Geschenke oder einer gewöhnlichen, aus dem Stadtsäckel zu entrichtenden Ausgabe zu thun haben.

Wir lassen nachstehend die gesammelten Aufzeichnungen folgen, indem wir die Ratsmanuale mit R. M. Nr. 1 etc., die Seckelamtsrechnungen mit S. R. a. b. etc. und die Missiven mit vollständiger Angabe des Aktenstückes bezeichnen.

1548.

Item anno 1548 vff Mentag nach Sant Michelstag hand min herren hanns fisch Zürin (?) zu Olten ein fenster mit jr Statt Ehrenzeichen verwilliget ze geben von wägen gutter nachpurschafft. R. M. Nr. 1, S. 20, b.

1550.

Item anno 1550 vff Mentag nach Letare hand min Herren Philipen Matzol ein fenster mit der Statt Zoffingen ehren zeichen vnd darzu x ℔ zegeben bewiliget an den buw sines husses ze stür. R. M. Nr. 1, S. 27.

1553.

Item ij gold. Cronen xiiij baz. j basel plap. dem alt Seckelmeister zu Bern vmb ein fenster. S. R. a, 1553—1583.

2. Item iij ℔ xix ß x gl Caspar glasser vor fenster etc. (durchgestrichen). S. R. a.

1554.

1. Item x basel plap. vmb gleser Caspar glasern. S. R. a.
2. Item viiij ℔ iiij ß dem Züffelbessen zu Thun vmb ein Fenster. S. R. a.

(Schluss folgt.)

Erratum.

P. 54, 2me ligne de l'inscription: Une correction mal comprise a fait tomber une S finale qui doit précéder le point placé avant MARCVS.